



**RHEINWALDHEIM**  
Evangelische Altenhilfe gem. GmbH

**LEBEN IM ALTER**

Essen auf Rädern  
Häusliche Pflege  
Tages - Nachtpflege  
Kurzzeitpflege  
Stationäre Pflege

RHEINWALDHEIM Arienheller 16 56598 Rheinbrohl

An alle Angehörige  
und Betreuer

Ihr Ansprechpartner:  
Norbert Krumm

Telefon: 02635 9514-11  
Telefax: 02635 9514-20  
E-Mail: [krumm@rheinwaldheim.de](mailto:krumm@rheinwaldheim.de)  
Internet: [www.rheinwaldheim.de](http://www.rheinwaldheim.de)

RHEINWALDHEIM  
Ev. Altenhilfe gGmbH  
Arienheller 16  
56598 Rheinbrohl

29. Juni 2020

## **Besucherregelung für Heimbefuche ab 01.07.2020**

Liebe Angehörige, liebe Betreuer,

im Rahmen der Landesverordnung über Neu- und Wiederaufnahmen sowie zu Besuchs- und Ausgangsrechten in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus vom 26.06.2020 und der aktuellen Situation, möchten wir ab **01.07.2020** von den neuen Besuchsregelungen Gebrauch machen.

- (1) Bewohnerinnen und Bewohnern der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen dürfen täglich zwei Besucherinnen und Besucher empfangen. Eine zeitliche Begrenzung der Besuche ist nicht zulässig. Der Besuch soll in der Regel nur durch Angehörige oder durch sonst nahestehende Personen erfolgen.
- (2) Weitergehende Beschränkungen des Besuchsrechts nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 LWTG, die von der Einrichtung veranlasst werden und über die Beschränkungen des Absatzes 1 hinausgehen, sind nicht zulässig. Soweit Ausnahmen hiervon erforderlich sind, hat die Einrichtungsleitung diese vorab mit dem zuständigen Gesundheitsamt und der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG einvernehmlich und schriftlich abzustimmen.
- (3) Besuche sind nur im Bewohnerzimmer, in separaten Besucherräumen oder anderen geeigneten Besucherbereichen sowie in Gartenanlagen und Außenbereichen der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 zulässig. Besuche in Doppelzimmern sind ebenfalls zuzulassen; dazu können die Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 ein entsprechendes Anmeldeverfahren vorhalten.
- (4) Die Beschränkung des Personenkreises in Absatz 1 Satz 3 gilt nicht für Seelsorgerinnen und Seelsorger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Pflegeeinrichtung aufsuchen, sowie rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, Bevollmächtigte der Bewohnerin oder des Bewohners und sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben der Zugang zu gewähren ist. Gleiches gilt für medizinisch und therapeutisch notwendige Besuche, medizinisch nicht verordnete Besuche von Fußpflegerinnen und Fußpflegern sowie Besuche von Friseurinnen und Frisuren.

(5) Die Beschränkung der Besucherzahl nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Besuche von schwerkranken oder sterbenden Bewohnerinnen und Bewohnern.

#### **Hygieneanforderungen in der Umsetzung der Besuchsrechte:**

- Das Händedesinfizieren beim Betreten der Eingangshalle
- Das leserliche Eintragen ihrer Kontaktdaten in unsere Besucherliste (Liste liegt auf Tisch in der Eingangshalle)
- Das Tragen eines Mund/-Nasenschutzes (bitte selber mitbringen und vor Betreten der Einrichtung anziehen)
- Den direkten Weg zum Bewohner/in zu nehmen ohne weiteren Kontakte mit anderen Bewohner/innen aufzunehmen
- Den Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten

Bei Nichteinhaltung behalten wir uns das Hausrecht vor und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

#### **Verlassen der Einrichtung**

- (1) Nicht mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierte Bewohnerinnen und Bewohner der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen haben das Recht, unter Beachtung der der 10. Corona-Bekämpfungs-Verordnung vom 19. Juni 2020 in der jeweils geltenden Fassung ihre Einrichtung jederzeit zu verlassen.
- (2) Verlassen Bewohnerinnen und Bewohner einer Pflegeeinrichtung nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG die Einrichtung länger als 24 Stunden, gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:
  1. Die zurückkehrende Bewohnerin oder der zurückkehrende Bewohner hat für die Dauer der darauffolgenden sieben Tage in der Einrichtung außerhalb des unmittelbaren persönlichen Wohnumfeldes nach § 4 Abs. 1 LWTGDVO einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn dies aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist.
  2. Zum Zeitpunkt der Rückkehr der Bewohnerin oder des Bewohners sowie am siebten Tag danach ist jeweils eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen.
  3. Eine räumliche Absonderung ist nicht erforderlich.

Die Bestimmungen aus Satz 1 Nr. 1 bis 3 gelten **nicht** für die Rückkehr einer Bewohnerin oder eines Bewohners nach einem Krankenhausaufenthalt.

Die Pflegeeinrichtungen haben Personen mit einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 oder mit erkennbaren Atemwegsinfektionen sowie Kontaktpersonen von SARS-CoV-2-Infizierten den Zutritt zur Einrichtung zu untersagen.

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter [www.rheinwaldheim.de](http://www.rheinwaldheim.de)

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und bleiben Sie gesund.

Mit herzlichen Grüßen



Norbert Krumm  
(Geschäftsführer)